



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Aufhebung des Wasserschutzgebietes Bischofswald
2. Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)
3. Stadt Gröningen: Bekanntmachung endgültiger Beitragssatz 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Gröningen für die Abrechnungseinheit I – Großalsleben
4. Stadt Gröningen: Bekanntmachung vorläufiger Beitragssatz 2019 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Gröningen für die Abrechnungseinheit I – Großalsleben
5. Stadt Kroppenstedt: Bekanntmachung endgültiger Beitragssatz 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt

6. Stadt Kroppenstedt: Bekanntmachung vorläufiger Beitragssatz 2019 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Kroppenstedt
7. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Zweiten Änderung der Gewässerumlagesatzung
8. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen vom 10.12.2019
9. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung 6. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ vom 10.12.2019
10. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Stadt Gröningen
Der Bürgermeister

mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 12.12.2019 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

Aufhebung des Wasserschutzgebietes Bischofswald

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Börde gibt die gemäß § 73 Absatz 8 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) festgestellte Aufhebung des nach früherem Wasserrecht festgesetzten Wasserschutzgebietes Bischofswald bekannt.

Das genannte Wasserschutzgebiet ist aufgehoben, da es nicht mehr aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen, erforderlich ist. Die zugehörige Wassergewinnungsanlage dient nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Zuständigkeit des Landkreises Börde ergibt sich aus § 12 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt.

Haldensleben, 10.12.2019

gez. Stichnoth
Landrat

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2019 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am 16. Dezember 2019 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2019 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben:

Landkreis Börde
Der Landrat

§ 1 Allgemeines
Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2019 aus den bis zum Stichtag 31.12.2019 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)
Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ beschlossen:

§ 2 Beitragssatz

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 01.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 wird neu gefasst.
2. § 2a wird hinzugefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag von 378,00 € auf 415,80 € erhöht.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag von 250,00 € auf 254,00 € erhöht.
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird der Betrag von 54,00 € auf 59,40 € erhöht.
6. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird der Betrag von 54,00 € auf 59,40 € erhöht.
7. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird der Betrag von 36,00 € auf 39,60 € erhöht.
8. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird der Betrag von 162,00 € auf 178,20 € erhöht.
9. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 14,40 € auf 15,80 € erhöht.
10. § 7 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 2 und Abs. 3 werden neu gefasst.
11. Aus § 7 Abs. 2 und Abs. 3 werden Abs. 4 und Abs. 5.
12. § 9 Abs. 5 S. 2 wird hinzugefügt.
13. § 11 wird aktualisiert.

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2019 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 375.622,12 €
davon
Gemeindeanteil 53,27% 200.093,90 €
Anliegeranteil 46,73% 175.528,22 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben: 406.303,45 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 175.528,22 € : 406.303,45 m² = 0,43201 €/m²

Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2019 0,43201 €/m².

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gröningen, 16.12.2019

Brunner
Bürgermeister

Stadt Kroppenstedt
Der Bürgermeister

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 12.12.2019 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

§ 1 Allgemeines
Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2018 aus den bis zum Stichtag 31.12.2018 voraussichtlich anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2018 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 176.135,15 €
davon
Gemeindeanteil 50,63% 89.177,23 €
Anliegeranteil 49,37% 86.957,92 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt: 585.052,78 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 86.957,92 € : 585.052,78 m² = 0,14863 €/m²

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2018 0,14863 €/m².

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.

Kroppenstedt, den 12.12.2019

Willamowski
Bürgermeister

Stadt Kroppenstedt
Der Bürgermeister

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am 16. Dezember 2019 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben:

§ 1 Allgemeines
Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2018 aus den bis zum Stichtag 31.12.2018 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2018 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 76.564,09 €
davon
Gemeindeanteil 53,27% 40.785,69 €
Anliegeranteil 46,73% 35.778,40 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben: 406.344,95 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 35.778,40 € : 406.344,95 m² = 0,08805 €/m²

Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2018 0,08805 €/m².

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.

Gröningen, 16.12.2019

Brunner
Bürgermeister

Stadt Gröningen
Der Bürgermeister

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2019 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung

Haldensleben, 11.12.2019

M. Stichnoth
Landrat

Stadt Gröningen
Der Bürgermeister

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am 16. Dezember 2019 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben:

§ 1 Allgemeines
Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2018 aus den bis zum Stichtag 31.12.2018 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2018 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 176.135,15 €
davon
Gemeindeanteil 50,63% 89.177,23 €
Anliegeranteil 49,37% 86.957,92 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt: 585.052,78 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 86.957,92 € : 585.052,78 m² = 0,14863 €/m²

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2018 0,14863 €/m².

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.

Gröningen, 16.12.2019

Brunner
Bürgermeister

Stadt Gröningen
Der Bürgermeister

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2019 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung

mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 12.12.2019 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 1 Allgemeines
Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2019 aus den bis zum Stichtag 31.12.2019 voraussichtlich anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Voraussichtliche Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2019 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 235.091,73 €
davon
Gemeindeanteil 50,63% 119.026,94 €
Anliegeranteil 49,37% 116.064,79 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt: 585.052,78 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 116.064,79 € : 585.052,78 m² = 0,19838 €/m²

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2019 0,19838 €/m².

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Kroppenstedt, den 12.12.2019

Willamowski
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Der Verbandsgemeindebürgermeister

Zweite Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 19.12.2019 die folgende zweite Änderungssatzung der Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“, „Ilse Holtemme“ und „Aller“ vom 28.09.2017 für das Jahr 2018 beschlossen.

§ 1 Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 wird eingefügt:

Für das Kalenderjahr 2018 beträgt die Höhe des Flächenbeitragssatzes für das Verbandsgemeindegebiet der Unterhaltungsverbände

- „Aller“ 10,7333 €/ha
- „Großer Graben“ 13,1600 €/ha
- „Ilse Holtemme“ 10,7802 €/ha
- „Untere Bode“ 12,6900 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 im Unterhaltungsverband

- „Aller“ 0,00 €/ha
- „Großer Graben“ 16,3827 €/ha
- „Ilse Holtemme“ 15,0724 €/ha
- „Untere Bode“ 25,6873 €/ha

Im Übrigen bleibt der § 7 so bestehen.

§ 2 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
Gröningen, 19.12.2019

Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Satzung der Verbandsgemeinde Flechtingen über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 Abs. 1 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 90 des Sozialgesetzbuches – Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl.2012, Teil I, S. 2022), in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung einschließlich Anlage 1 und Anlage 2 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Tageseinrichtungen
- § 2 Rechtsanspruch
- § 3 Kostenbeiträge
- § 4 Festsetzung des Kostenbeitrages
- § 5 Betreuungszeiten
- § 6 Gastkinder
- § 7 Zahlung und Verzug
- § 8 An-, Um- und Abmeldungen
- § 9 Ärztliche Bescheinigungen und Mitteilungspflicht
- § 10 Integrative Betreuung
- § 11 Verpflegung
- § 12 Schließzeiten
- § 13 Aufsicht
- § 14 Pädagogisches Konzept



- § 15 Unfallversicherung
- § 16 Haftungsausschluss für Sachschäden
- § 17 Medikamente
- § 18 Sonstiges
- § 19 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Sprachliche Gleichstellung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Tageseinrichtungen

- (1) ¹Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. ²In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. ³Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. ⁴Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII.
- (2) ¹Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Rechtsanspruch

- (1) ¹Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. ²Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind. ³Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. ⁴Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.
- (2) ¹Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. ²Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. ³Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. ⁴Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.
- (3) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) ¹Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII einer Tagespflegestelle angeboten wird. ²Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen hierbei miteinander kooperieren.
- (5) ¹Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern wahrgenommen. ²Pflegeeltern sind Personen, die Kinder in Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII in ihrem Haushalt aufgenommen haben.
- (6) ¹Bei einer Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist seitens der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern ein Antrag auf Zustimmung zur Betreuung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. ²Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Beginn der Betreuung zu stellen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen.
- (8) § 23 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt bei der Auslegung eines Schuljahres entsprechend.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) ¹Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. ²Die Höhe des Kostenbeitrages wird nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung durch die Verbandsgemeinde Flechtingen festgelegt. ³Der Tarif für den monatlichen Kostenbeitrag ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Kostenbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG LSA durch die Verbandsgemeinde Flechtingen, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der in einer Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungsart und Betreuungszeit.
- (4) ¹Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Der Nachweis über den Bezug von Kindergeld für jedes betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, ist in der Verbandsgemeinde Flechtingen einzureichen. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kostenbeitrages nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA haben die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern die Pflicht, die Verbandsgemeinde Flechtingen unverzüglich in Schriftform in Kenntnis zu setzen. ²Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern unverzüglich an die Verbandsgemeinde Flechtingen zurückzuzahlen.
- (5) Wird die Betreuungszeit bzw. Öffnungszeit überschritten, ist je angefangene Betreuungsstunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag i. H. v. 20,00 EUR zu zahlen.
- (6) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nach § 90 SGB VIII nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 4 Festsetzung des Kostenbeitrages

- (1) ¹Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern eines Kindes. ²Mehrere Personensorgeberechtigte oder Pflegeeltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) ¹Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. ²Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe des Monats, so ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) ¹Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Der Festsetzungsbescheid gilt auch für die Folgemonate, sofern sich der Kostenbeitrag nicht ändert oder er nicht zeitlich befristet ist.
- (4) Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ist jeweils zum 5. des laufenden Monats für den vollen Monat an die Verbandsgemeinde Flechtingen zu zahlen.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (6) Beim Fehlen des Kindes sind die Kostenbeiträge in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt.
- (7) ¹Bei Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des laufenden Monats. ²Bei Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

§ 5 An- und Abmeldungen

- (1) An- und Abmeldungen sind durch die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern schriftlich im Original in der Verbandsgemeinde Flechtingen oder über die Tageseinrichtung einzureichen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern haben ein Recht auf laufende An-

- meldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen.
- (3) Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens bis zum 31.05. für das kommende Schuljahr erfolgen, wobei jedoch laufende Anmeldungen in begründeten Fällen möglich sind.
 - (4) ¹Die Abmeldung ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. ²Zum Schuleintritt (1. August) ist ebenfalls eine schriftliche Abmeldung erforderlich.
 - (5) Die Betreuungszeiten in den Ferien sind mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich zu beantragen.
 - (6) Fehlt ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldigt mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage, kann dem Kind die Nutzung der Tageseinrichtung verwehrt werden.

§ 6 Betreuungszeiten, Betreuungsvertrag

- (1) ¹Die täglichen und wöchentlichen Betreuungszeiten sind regelmäßig wiederkehrend und durch Abschluss des Betreuungsvertrages zu vereinbaren. ²Der späteste Betreuungsbeginn ist grundsätzlich 9:00 Uhr. Ausgenommen sind Arztbesuche.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten sind einen Monat im Voraus im Original in der Verbandsgemeinde Flechtingen oder über die Tageseinrichtung einzureichen.
- (3) ¹Personensorgeberechtigte oder Pflegeeltern können in begründeten Fällen eine Ausnahme beantragen, wenn eine Betreuung ihres Kindes außerhalb der Regelöffnungszeiten oder über den gesetzlich geregelten erweiterten Rechtsanspruch von 10 Std./Tag erforderlich ist. ²Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Träger der Einrichtung. ³Die Inanspruchnahme ist gemäß Anlage 2 kostenpflichtig.
- (4) ¹In der Betreuungsvereinbarung sind die maximale tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit sowie der Betreuungsbeginn und das Ende konkret anzugeben. ²Die Betreuungszeit ist die tatsächliche Zeit, in der das Kind in der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreut wird.
- (5) Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruches gemäß § 3 KiFöG LSA sollte ein Kind mindestens vier Stunden täglich anwesend sein.

§ 7 Gastkinder

¹In einer Tageseinrichtung können Gastkinder betreut werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. ²Gastkinder sind Kinder, die nicht ständig in einer Tageseinrichtung angemeldet sind und nur eine kurzzeitige Betreuung in Anspruch nehmen. ³Die Betreuung darf einen Zeitraum von 6 Wochen pro Jahr nicht überschreiten. ⁴Die Gastkindbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern schriftlich zu beantragen und zu begründen. ⁵Der Träger entscheidet über den Antrag. ⁶Für die Inanspruchnahme ist ein monatlicher Kostenbeitrag gemäß Anlage 2 zu zahlen.

§ 8 Zahlung und Verzug

¹Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt durch Überweisung oder Einzugsermächtigung. ²Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für zwei Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, ist das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Flechtingen auszuschließen. ³Der Ausschluss des Kindes wird zum Ende des folgenden Monats, in dem die Beitragsschuld eingetreten ist, wirksam. ⁴Die Neuankmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

§ 9

Ärztliche Bescheinigungen und Mitteilungspflicht

- (1) ¹Vor erstmaliger Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. ²Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung des Kindes ist 2 Monate vor Aufnahmetermin vom Arzt auszustellen.
- (2) ¹Seitens der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten i. S. d. § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) die Informationspflicht an die Leitung der Tageseinrichtung, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. ²Die Informationspflicht besteht auch seitens der Leitung der Einrichtung an die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern. ³Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.
- (3) Bei Vorliegen einer Infektionskrankheit i. S. d. § 34 IfSG, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Gesundheitschreibung vorzulegen.
- (4) ¹Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, werden die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern unverzüglich durch die Einrichtung in Kenntnis gesetzt. ²Sollten diese nicht erreichbar sein, entscheidet die Leitung der Einrichtung über Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe.

§ 10 Integrative Betreuung

Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen können in integrativen Tageseinrichtungen betreut werden.

§ 11 Verpflegung

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird unter Verantwortung der Verbandsgemeinde Flechtingen gesichert.
- (2) ¹Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. ²Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen.

§ 12 Schließzeiten

- (1) In der Zeit vom 24. Dezember eines jeden Jahres bis zum 01. Januar des Folgejahres bleiben die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen geschlossen.
- (2) In weiteren bedarfschwachen Betreuungszeiten eines jeden Jahres (z.B. Brückentage u. dgl.), die durch die Leitung der Tageseinrichtungen langfristig ermittelt werden, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen Tageseinrichtungen schließen.
- (3) Die Information über die Schließung der Tageseinrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres.
- (4) ¹Jährlich können für Fortbildungsmaßnahmen der Erzieherinnen und Erzieher die Tageseinrichtungen für zwei Tage geschlossen werden. ²Der Termin der Schließung wird mindestens drei Monate im Voraus durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 13 Aufsicht

- (1) ¹Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern oder eines Bevollmächtigten. ²Besucht ein Kind selbstständig die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Begrüßung des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet mit dessen Verabschiedung.
- (2) ¹Das Kind darf den Heimweg allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Tageseinrichtung hinterlegt haben. ²Soll ein Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen.

§ 14 Pädagogisches Konzept

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- (2) Die Tageseinrichtungen arbeiten nach dem Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung – elementar – Bildung von Anfang an“, auf der Grundlage des pädagogischen Leitbildes der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen, den einrichtungsspezifischen Konzeptionen und einem Qualitätsmanagementsystem.

§ 15 Unfallversicherung

¹Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung, auf dem direkten Weg von der Wohnstätte zur Tageseinrichtung und zurück sowie bei den genehmigten Veranstaltungen der Tageseinrichtungen sind alle Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Für Gastkinder, die in der Tageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum

betreut werden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz nach Satz 1.

§ 16 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Kleidungsstücken, Schultaschen und anderen persönlichen Sachen des Kindes, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 17 Medikamente

- (1) Medikamente werden in den Tageseinrichtungen nicht verabreicht.
- (2) ¹Ausgenommen ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder auf der Grundlage der „Handreichung für die Praxis zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“. ²Voraussetzung für die Medikamentengabe sind eine schriftliche Medikation des behandelnden Arztes, die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern sowie die Zustimmung des Trägers.

§ 18 Sonstiges

¹Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern durch die Leitung der Tageseinrichtungen in einem einführenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen wie:
 - Hausordnung
 - Konzeption der Einrichtung
 - Rhythmus der Elternversammlungen u. ä. vermittelt.
²Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes. ³In einem Anmeldebogen werden alle relevanten Daten des Kindes, wie z.B. Personalien des Kindes und der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern, Abholungsbezeichnungen, Telefonnummern für den Notfall usw. erfasst.

§ 19 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

¹Die Personensorgeberechtigten oder Pflegepersonen haben ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. ²Der Verbandsgemeinde Flechtingen sind Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen (z.B. Hauptwohnsitz, Telefonnummer, Vollmacht etc.), unverzüglich anzuzeigen. ³Bei Krankheit, Urlaub o. ä. des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

§ 20 Datenschutz / Datenverarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen verarbeitet die personenbezogenen Daten im Rahmen des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge entsprechend der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).
- (2) ¹Ihre Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung), des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt), des Art. 7 DSGVO (aufgrund einer erteilten Einwilligung) und in Verbindung mit den §§ 22 ff, 62, 90 Sozialgesetzbuch Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie aufgrund des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) verarbeitet. ²Die Daten werden bei den Antragsstellern selbst erhoben.
- (3) Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Verbandsgemeinde Flechtingen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 23 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzung der Verbandsgemeinde Flechtingen über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen vom 16.12.2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 12.06.2018 außer Kraft.

Flechtingen, den 10.12.2019

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

2 Anlagen



Anlage 1 Kindertagesstätten und Horte in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Flechtingen

Nr.	Kindertagesstätte	Adresse
1.	„Waldspatzen“	OT Ivenrode Haldensleber Str.2 39343 Altenhausen
2.	„Spatzennest“	Mittelstraße 15 39343 Beendorf
3.	„Sonnenkäferland“	OT Bregenstedt Lehmkuhle 4 39343 Erxleben
4.	„Zwergenland“	Heinestraße 12 39343 Erxleben
5.	„Glückskäfer“	OT Hakenstedt Witwegang 9 39343 Erxleben
6.	„Die kleinen Strolche“	OT Ursleben Haldensleber Str. 17 39343 Erxleben
7.	„Flechtinger Kinderstübchen“	Vor dem Tore 22b 39345 Flechtingen
8.	„Allerspatzen“	OT Alleringersleben Zum Kindergarten 2a 39343 Ingersleben
9.	„Teichwichtel“	OT Eimersleben Teichstraße 117 39343 Ingersleben
10.	„Villa Sonnenschein“	OT Behnsdorf Sportplatzweg 1 39356 Flechtingen
11.	„Beekstrolche“	Krumme Straße 19 39345 Bülstringen
12.	„Spetzenpieper“ mit Hort	OT Wegenstedt Wiesenweg 2 39359 Calvörde
13.	„Eichkätzchen“	OT Zobenitz Mittelstraße 83 39638 Calvörde



Nr.	Hort	Adresse
1.	Beendorf	Rundahlsweg 7 39343 Beendorf
2.	Bregenstedt	OT Bregenstedt Gartenstraße 8 39343 Erxleben
3.	Flechtingen	Vor dem Tore 22 39345 Flechtingen

Anlage 2

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Tageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt ab dem 01.01.2020

Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

für die Betreuung in der Regelöffnungszeit
von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr

tägliche bzw. wöchentliche Betreuungszeit ab 01.01.2020	
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	130,00 EUR/Monat
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	150,00 EUR/Monat
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	160,00 EUR/Monat
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	170,00 EUR/Monat
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	185,00 EUR/Monat
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	205,00 EUR/Monat
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	210,00 EUR/Monat

für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit oder bei einem Betreuungsbedarf über den gesetzlich geregelten erweiterten Rechtsanspruch von 10h/Tag oder 50 Wochenstunden hinaus gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung:

50,00 EUR/Monat

Schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

für die Betreuung in der Regelöffnungszeit ab 06:00 Uhr bis Schulbeginn und ab dem Schulschluss bis 17:00 Uhr

tägliche Betreuungszeit
ab 01.01.2020

Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt als Monatsbeitrag.

		Ferienzeit/Std.						
		nur Regelbetreu-	5	6	7	8	9	10
		ung						
Schulzeit/Std.	nur Ferienhortbetreuung		35,00 €	37,00 €	39,00 €	41,00 €	43,00 €	45,00 €
	3	50,00 €	52,00 €	54,00 €	56,00 €	58,00 €	60,00 €	62,00 €
	4	70,00 €	72,00 €	74,00 €	76,00 €	78,00 €	80,00 €	82,00 €
	5	80,00 €	82,00 €	84,00 €	86,00 €	88,00 €	90,00 €	92,00 €
	6	90,00 €	92,00 €	94,00 €	96,00 €	98,00 €	100,00 €	102,00 €

Für die Betreuung in den Ferien und frei beweglichen Ferientagen:

1 Gemäß § 3 Abs. 3 und 4 KiFöG LSA besteht ein Rechtsanspruch auf bis zu 8 Stunden/Tag oder 40 Wochenstunden bzw. ein erweiterter Rechtsanspruch von bis zu 10 Stunden/Tag oder 50 Wochenstunden.

2 Für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit oder bei einem Betreuungsbedarf über den gesetzlich geregelten erweiterten Rechtsanspruch von 10 h/Tag oder 50 Wochenstunden hinaus gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung:

pro 1 Stunde 50,00 EUR/Monat

Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

6. Änderungssatzung

der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert am 05.04.2019 und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie den Satzungen der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Verbandsgemeinde Flechtingen als Mitglied des Unterhaltungsverbandes herangezogen wird.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

1 Die Verbandsgemeinde Flechtingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. 2 Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

1 Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

2 Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr, für das die Umlage festzusetzen ist) Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgemeindegebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) 1 Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. 2 Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.

(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.

(5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) 1 Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeiten. 2 Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

(1) 1 Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche.

2 Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt laut Satzung des Verbandes im Unterhaltungsverband

„Aller“	10,00 %
„Großer Graben“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	13,47 %

§ 7

Umlagesatz

(1) Der auf ganze Cent gerundete Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019 für den Unterhaltungsverband (inklusive Verwaltungskosten von 1,00 €/ha)

„Aller“	10,93 €/ ha
„Großer Graben“	12,36 €/ ha
„Obere Ohre“	11,86 €/ ha
„Untere Ohre“	8,10 €/ ha

(2) Der auf ganze Cent gerundete Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019 für den Unterhaltungsverband

„Aller“	20,93 €/ ha
„Großer Graben“	0,00 €/ ha
„Obere Ohre“	36,33 €/ ha
„Untere Ohre“	5,15 €/ ha

(3) Umlagen unter 1,00 EUR je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber

dem Umlageschuldner fällig. Die Umlage wird als Jahresbetrag erhoben.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) 1 Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. 2 Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Flechtingen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Flechtingen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

1 Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. 2 Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Artikel 5 und 6 der Datenschutz-Grundverordnung durch die Verbandsgemeinde Flechtingen zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Flechtingen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts- und Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Sie darf auch einem beauftragten Dritten auf Grundlage eines entsprechenden Datenverarbeitungsvertrages diese Informationen bereitstellen.

§ 13

Aufgabenübertragung an Dritte

1 Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Aller Ohre“ (AZV „Aller Ohre“) abgeschlossen. 2 Der AZV „Aller Ohre“ übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. 3 Dazu gehören die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Erstellung und der Versand von Umlagebescheiden sowie die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahnwesens.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Flechtingen, den 10.12.2019

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de